

Die Wiedereingliederung eines zu Freiheitsentzug verurteilten Bürgers wird u. a. dadurch vorbereitet, daß die schon während des Vollzugs der Strafe erreichten Erziehungsergebnisse eingeschätzt und entsprechende Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben vorbereitet werden. Unter Einbeziehung des Strafgefangenen sind notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und geeignete Festlegungen zu treffen, die seine umfassende Wiedereingliederung in die Gesellschaft sichern. Den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser obliegt es, diese Vorschläge und Festlegungen rechtzeitig den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen zu übermitteln. Gleichzeitig sind diese Organe schon vor der Entlassung des Betreffenden über dessen allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzugs der Strafe wie auch über die Familienverhältnisse zu informieren sowie auf notwendige Maßnahmen der Betreuung und der medizinischen Überwachung und Behandlung hinzuweisen.

Auf der Grundlage solcher Vorschläge, Festlegungen und Informationen können die zuständigen örtlichen Räte und ihre Fachorgane die Wiedereingliederung differenziert — unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie ihrer Familienverhältnisse und anderer bedeutsamer Bedingungen — vornehmen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen zu widmen. Sie muß unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, ihrer bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familie und anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten erfolgen.

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind auch dafür verantwortlich, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen und erforderlichen Wohnraum bereitstellen. Sie haben die Durchführung der festgelegten Erziehungsmaßnahmen zu sichern und den Prozeß der Wiedereingliederung zu kontrollieren.

Der Prozeß der Wiedereingliederung einschließlich ihrer Vorbereitung erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Räte mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der DVP, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front.

Die zuständigen Räte sind berechtigt, von anderen staatlichen Organen, Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die Erziehungsergebnisse und über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen, und zwar bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß §47 StGB. Sie schätzen die Vorbereitung und den Stand der Wiedereingliederung regelmäßig ein und haben das Recht, dazu von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Berichte zu fordern. Diese Berichte vermitteln insbesondere Erfahrungen, wie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. Vorstände der Genossenschaften den Wiedereingliederungsprozeß organisieren, wie sie den Einsatz der betreffenden Bürger in den Arbeitsprozeß entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und den vorhandenen Möglichkeiten sichern und wie sie dafür sorgen, daß der erzieherische